

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-171/2024
Datum, 29.09.2024

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	08.10.2024
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.10.2024
Gemeindevertretung	07.11.2024

Hebesatzsatzung der Gemeinde Niederdorfelden, gültig ab 01.01.2025

Sachdarstellung:

Da die bisherige Grundsteuerbewertung auf überalterten Werten aus dem Jahr 1964 resultiert, hat das Bundesverfassungsgericht in 2018 beschlossen, dass in ganz Deutschland die veralteten Grundlagen ab 2025 durch eine neue Grundsteuer ersetzt werden müssen. Daher wird die Grundsteuer bundesweit ab 2025 nach den vom Finanzamt neu ermittelten Grundsteuermessbeträgen erhoben wird.

Aufgrund der Neubewertung durch das Finanzamt ändern sich jedoch die einzelnen Grundsteuerzahlungen der Bürger. **Die einen Eigentümerinnen und Eigentümer werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, die anderen weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.** Denn: Unterschiedliche Grundsteuer für vergleichbare Grundstücke in ähnlicher Lage? Das ist ungerecht und geht zukünftig nicht mehr. Die Grundsteuerreform hat das Ziel einer gerechteren Grundsteuer.

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können. Da die Erhebung der Grundsteuer jedoch eine wirkungsvolle Hebesatzfestsetzung voraussetzt und die Steuerbescheide für das Jahr 2025 bereits im November verarbeitet bzw. erstellt werden, ist der Hebesatz mit der Hebesatzsatzung rechtzeitig zu beschließen. **Der HSGB hat den Kommunen dringend empfohlen, rechtzeitig den Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen.**

Die Grundsteuerreform soll aufkommensneutral durchgeführt werden. Das bedeutet, dass das jährliche Gesamtaufkommen an Grundsteuer in jeder Kommune durch die Reform weder steigen noch sinken soll.

Anhand der vom Land vorgelegten Hebesatzempfehlung hat die Gemeinde Niederdorfelden geprüft, welche Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2025 **zur Erreichung der Aufkommensneutralität** festgelegt werden müssen. Es wird empfohlen, dass der Hebesatz für die Grundsteuer A 400% und für die Grundsteuer B 650 % beträgt.

Weiterhin wird vorgeschlagen, den Hebesatz für die Gewerbesteuer ab 01.01.2025 auf 400 % festzulegen. Einzelunternehmer und Personengesellschaften können die gezahlte Gewerbesteuer bis

zu einem Hebesatz von 400% (früher 380%) auf die Einkommensteuer steuermindernd geltend machen.

Es wird empfohlen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Hebesatzsatzung der Gemeinde Niederdorfelden - gültig ab 01.01.25 - wird zugestimmt.

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung ab 01.01.2025